

24/SN-79/ME



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>79</i> GE 987
Datum:	15. JAN. 1988
Verteilt:	15. Jan. 1988 <i>Yape</i>

In Stenografie

Ihre Zeichen
-

Unsere Zeichen
LJ-ZB-2111

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 450

Datum
12.1.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebühren-
gesetz 1985 und das Heeresdisziplinar-
gesetz 1985 geändert werden
(Wehrrechtsänderungsgesetz 1988);
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]

Der Kammeramtsdirektor:
iA

[Handwritten signature]

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

GZ 10041/281-1.14/87 LJ/Mag Pa/2111
5.11.1987

Durchwahl 450

23.12.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebühren-
gesetz 1985 und das Heeresdisziplinar-
gesetz 1985 geändert werden
(Wehrrechtsänderungsgesetz 1988);
Stellungnahme

Dem vorliegenden Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 ist das Begutachtungsverfahren einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle vorausgegangen, die die Verankerung des Milizsystems als Organisationsstruktur des österreichischen Bundesheeres zum Inhalt hatte.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat schon bisher jeden Schritt der Heeresorganisation in Richtung Milizstruktur begrüßt. Es ist daher auch anlässlich einer beabsichtigten Novelle zum Wehrgesetz die Ausrichtung des Bundesheeres nach dem Milizsystem zu bejahen. Aber schon aus Anlaß der Begutachtung zu der kürzlich vorgelegten Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle hat der Österreichische Arbeiterkammertag eine inhaltliche Konkretisierung dieser Milizstruktur nach folgenden Kriterien gefordert:

Heranziehung der Wehrpflichtigen nur zu Grundausbildung, Übungen und im Einsatzfall;

Verminderung der Bereitschaftstruppe im Vergleich zu den Milizeinheiten;

./.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2

Ausrichtung des Raumverteidungskonzepts dergestalt, daß Ausbildung und Einsatz der Milizsoldaten zur Verteidigung vor allem der ihnen vertrauten und angelegenen Umgebung erfolgt.

Eine derartige Konkretisierung läßt der vorgelegte Entwurf aber vermissen. Zielsetzung und Aufgabenstellung des Milizstandes müssen als völlig unausgereift angesehen werden. Der Entwurf sollte daher vor einer weiteren Behandlung noch einmal überarbeitet werden.

Im besonderen ist zu bemerken:

Auf die Feststellung im § 14 Abs 1 der Wehrgesetz-Novelle (Artikel I Ziffer 12), daß das Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten sei, folgt als einziger Definitionsansatz die Vorschrift, daß die Einsatzorganisation des Heeres überwiegend aus Truppen bestehe, die nur zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes gebildet werden.

Damit wird zwar sehr allgemein dem ersten - vom Österreichischen Arbeiterkammertag geforderten - Milizelement entsprochen, die beiden weiteren, in gleicher Weise wichtigen Bestandteile werden jedoch sowohl hier, als auch im weiteren Verlauf des Entwurfes vernachlässigt. Allenfalls könnte man aus dem Wort "überwiegend" noch das zweite Element - nämlich die Reduzierung der Berufsanteile des Heeres - erschließen, doch bedürfte dieses wesentliche Element einer doch entschieden deutlicheren Formulierung des Gesetzgebers.

Bedenken, es könnte weitgehend dem Ermessen der Militärbehörden anheimgestellt sein, was letztlich unter Miliz zu verstehen sei, werden durch den § 14 Wehrgesetz-Novelle eher bestätigt, als entkräftet. Dessen Absatz 2 ordnet nämlich an, daß grundsätzlich Angelegenheiten der weiteren Heeresorganisation von der Bundesregierung bestimmt werden. Da hier mit der Wortwahl "weiteren Heeresorganisation" und der Anführung in zwei verschiedenen Absätzen eine deutliche Trennung zwischen der Einrichtung des Bundesheeres als Milizheer einerseits und der weiteren Organisationsstruktur des Bundesheeres andererseits vorgenommen wird, ist somit der in Absatz 1 ausgedrückte Milizgedanke selbst der weiteren Ausformung durch die Bundesregierung entzogen. Der Gesetzgeber würde daher, beschlösse er den Entwurf in der vorliegenden Fassung, mit § 14 Abs 1 der mit der Vollziehung betrauten Militärverwaltung ein Instrument zur nahezu beliebigen Ausgestaltung des Milizsystems in der realen Struktur des Bundesheeres in die Hand geben, sowie in § 14 Abs 2 die übrigen Belange der Heeresorganisation pauschaliter an die allgemeine Verwaltung delegieren. Den tatsächlichen Inhalt des Milizkonzeptes würden

jedenfalls weder der Gesetzgeber noch die Bundesregierung entscheidend prägen können.

Gänzlich fehlt die Verankerung der Vorstellung, daß die Soldaten sowohl in Ausbildung und Übungen als auch im Ernstfall so weit wie möglich vorwiegend zur Verteidigung der ihnen vertrauten Umgebung, normalerweise der Wohnsitzregion, herangezogen werden sollen. Dies ist nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages aber ein wesentliches Element des Milizgedankens. Erstens macht sich die militärische Landesverteidigung damit die Kenntnis der Soldaten über Örtlichkeit und Infrastruktur des zu verteidigenden Gebietes zunutze, zweitens ist zu erwarten, daß die Soldaten besser motiviert sind, wenn ihnen ein Gebiet überantwortet wird, das ihnen auch im Zivilleben wichtig ist, und wenn Ausbildung und Übungen in der Nähe des Wohnsitzes und damit im Regelfall auch unter besserer Aufrechterhaltung der persönlichen Beziehungen der Wehrpflichtigen stattfinden können.

Stattdessen soll es aber in § 44 Abs 2 Wehrgesetz-Novelle (Artikel I Ziffer 52) weiterhin heißen: "Mit dem Tage des Dienstantrittes sind die Wehrpflichtigen unter Bedachtnahme auf § 36 Abs 2 zum Dienst in allen Teilen des Bundesheeres verpflichtet". Auch der angesprochene § 26 Abs 2 ordnet für die Einberufung primär die Zuteilung der Wehrpflichtigen nach Eignung und Bedarf an; erst in diesem Rahmen ist auf Wohnsitz und Wünsche der Wehrpflichtigen "bedacht zu nehmen", soweit militärische Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

Damit liegt aber geradezu eine Umkehrung der Werte des Milizgedankens vor. Es sollte vielmehr der Grundsatz gelten, daß der Milizsoldat Ausbildungs-ort und Waffengattung möglichst selbst wählen kann, und erst bei Vorliegen entgegenstehender militärischer Erfordernisse von diesem Grundsatz abgegangen werden kann. Die in den Erläuterungen angesprochene freiwillige Leistungsbereitschaft des einzelnen Soldaten im Milizsystem kann nur dadurch wirksam gefördert werden, daß der Wehrpflichtige dort eingesetzt wird, wo er sich tatsächlich persönlich einzusetzen bereit ist, und nicht dort, wo ihn eine anonyme, für ihn undurchschaubare Befehlsstruktur hingesetzt hat.

Die Erfahrung zeigt, daß das durch Untersuchungen nachgewiesene Desinteresse und die mangelnde Motivation unter Präsenzdienern in hohem Maße auf ihre mangelnde Einflußmöglichkeit insbesondere auf Ort und Art ihrer Verwendung im Bundesheer zurückzuführen sind. Ein tragendes Element jeder

./.

Art von Milizsystem wird die Betonung von Mitbestimmung über den Einsatz der eigenen Person sein. Überwiegen aber Entscheidungen, die einer für den einzelnen Soldaten undurchschaubaren Hierarchie entspringen, entspricht diese Struktur dem traditionellen Kaderheer und ist gänzlich ungeeignet, jene persönliche Leistungsbereitschaft zu fördern, die der Milizgedanke verlangt.

Da also im vorliegenden Entwurf tragende Wesenselemente des Milizprinzips nicht verwirklicht werden, müssen die Neuschaffung eines sogenannten "Milizstandes" und die Regeln über dessen Pflichten und Befugnisse zur Schaffung eines echten Milizheeres als völlig unzureichend erscheinen.

Es wird daher umso mehr bedauert, daß die beabsichtigte sehr tiefschürfende Neustrukturierung des Bundesheeres nicht vor Versendung des gegenständlichen Entwurfes einer breiteren Diskussion, wie dies etwa im Rahmen der Heeresreformkommission in den Siebzigerjahren erfolgt ist, zugeführt wurde. Eine derartige tiefergehende Erörterung etwa der Stellung des Wehrpflichtigen im Milizstand und der an ihn gestellten Anforderungen und Aufgaben hätte sicher zur Vermeidung der dem Entwurf anhaftenden Unzulänglichkeiten beigetragen. Die Diskussion hätte auch Gelegenheit gegeben, im vorhinein die Zumutbarkeit weiterer Belastungen der wehrpflichtigen Staatsbürger auszuloten.

Die in den Erläuterungen angesprochene Gesinnung zur Landesverteidigung als Gemeinschaftsaufgabe und zur entsprechenden Leistungsbereitschaft wird nämlich nicht durch gesetzliche Anordnungen zu erreichen sein. Außerdem ist die betonte Ausrichtung der Gesinnung auf die Idee der Landesverteidigung auch unter Berufung auf Artikel 9 a des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht vertretbar, weil neben dieser Verfassungsbestimmung auch die im Verfassungsrang stehenden Normen der Meinungsfreiheit, der Gewissensfreiheit sowie der Zivildienstleistung zu respektieren sind.

Eingriffe des Staates in die Persönlichkeitssphäre der Staatsbürger und ihrer Familien müssen jedenfalls auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt bleiben.

Weiters ist zu den einzelnen Bestimmungen zu bemerken:

Zu Artikel I (Wehrgesetz-Novelle)

Ziffer 12: Hiezu ist eine nähere Definierung des Milizsystems im Sinne der einleitenden Bemerkungen vorzusehen:

./.

Die Aufgaben der Bundesregierung und des Bundesministers für Landesverteidigung sind als Anordnung zu formulieren und mit entsprechenden Verordnungsermächtigungen auszustatten.

Ziffer 13: Der Österreichische Arbeiterkammertag hat sich schon anlässlich der Begutachtung des nicht beschlossenen Entwurfes eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 entschieden gegen die Herabsetzung der Tauglichkeitskriterien für die Verwendung im österreichischen Bundesheer ausgesprochen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dazu vorgebrachten Bedenken hingewiesen.

Jedenfalls ist darauf hinzuweisen, daß keine gesetzliche Gewähr besteht, daß Wehrpflichtige nur zu solchen Verwendungen herangezogen werden dürfen, für die die Wehrpflichtigen auch geeignet sind. Einer Beschränkung der Tauglichkeitskriterien müßte daher eine Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung folgen, auf Grund der festzustellen ist, welche körperliche und geistige Eignung für welche Dienste im Bundesheer notwendig sind. Der Stellungskommission wäre sodann im § 23 die Aufgabe zuzuweisen, bei Feststellung der Tauglichkeit eines Wehrpflichtigen auch dessen Eignung für bestimmte Dienste bescheidmäßig festzustellen.

Bei Ziffer 52 dieses Artikels (§ 44 Abs 2) ist die entsprechende Verwendungsbeschränkung des Wehrpflichtigen zu ergänzen. Durch entsprechende Strafbestimmungen müßte die Einhaltung dieser Verwendungsbeschränkungen durch die militärischen Vorgesetzten gesichert werden.

Ziffer 19: Der Österreichische Arbeiterkammertag hat schon zum Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 die Auffassung vertreten, daß der Stellungskommission ein Psychologe des heerespsychologischen Dienstes beizuziehen ist. Nur dadurch erscheint eine ausreichende fachliche Praxis sowie eine Hintanhaltung der Einflußnahme auf die Ausübung des Amtes durch militärische Vorgesetzte gewährleistet.

Ziffer 20: Auch gegen den Entfall der derzeit geltenden Bestimmung, daß Stellungspflichtige, deren Untauglichkeit einmal festgestellt wurde, nicht weiter stellungspflichtig sind, hat sich der Österreichische Arbeiterkammertag bereits beim Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 ausgesprochen. Da die Stellungskommission gem § 23 Abs 2 ohnedies die Möglichkeit hat, auch eine "vorübergehende Untauglichkeit" mit der Verpflichtung des Wehrpflichtigen zur Nachstellung festzustellen, besteht keine Rechtfertigung dafür, Personen, deren uneingeschränkte Untauglichkeit rechtskräftig festgestellt wurde, einer neuerlichen Stellung

./.

zuzuführen und dabei eine andere Entscheidung zu treffen.

Ziffer 24: Im § 28 Abs 1 soll die Ableistung eines vor dem 35. Lebensjahr angetretenen Grundwehrdienstes auch über diese Altersgrenze hinaus vorgesehen werden. § 28 Abs 2 erweitert den Zeitraum der Ableistung von Truppenübungen für Wehrmänner auf das 50. Lebensjahr. In beiden Fällen wird wohl nur eine geringe Anzahl von Personen betroffen werden. Dennoch wird eine Erweiterung der derzeit geltenden Altersgrenzen - wie schon zur Wehrgesetznovelle 1986 - weiterhin abgelehnt. Den steten Ausweitungstendenzen der Inanspruchnahme von Staatsbürgern zu militärischen Dienstleistungen muß einmal Einhalt geboten werden. Die derzeit geltende Regelung ist daher beizubehalten.

Nach § 37 Abs 6 Wehrgesetz kann Studierenden Aufschub von der Präsenzdienstleistung bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in dem sie das 28. Lebensjahr, bei Ärzten in dem sie das 30. Lebensjahr vollenden, gewährt werden. Es müßte den Militärbehörden wohl möglich sein, daß auch diese Personen so rechtzeitig einberufen werden, daß sie ihren Grundwehrdienst und die Truppenübungen vor dem 35. Lebensjahr ableisten.

Sollte das dortige Bundesministerium jedoch auf der Neuregelung bestehen, müßte sie zumindest von Übergangsbestimmungen begleitet werden, daß die Regelung erst ab dem im Jahre 1988 stellungspflichtigen Jahrgang (Geburtsjahrgang 1970 und jünger) zur Anwendung kommt.

Auch zu Artikel VI Abs 1 ist eine dazu korrespondierende Übergangsbestimmung vorzusehen.

Ziffer 25: Derzeit sieht § 29 Abs 1 die Festlegung von Kader- und Waffenübungen durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung für Offiziere im Höchstausmaß von 90 Tagen und für die übrigen Kaderfunktionen von 60 Tagen vor. Diese Möglichkeiten wurden bisher nicht voll ausgeschöpft. Es besteht daher kein Anlaß, von der bisherigen Vorgangsweise der Festlegung des jeweiligen Ausmaßes der Kaderübungen durch Verordnung abzugehen und kraft Gesetzes das Höchstausmaß für alle Funktionen anzuordnen.

In § 29 Abs 2 sind die Worte "im Abs 7 und 8 oder" zu streichen. Es ist unzumutbar, die verpflichtende Teilnahme Wehrpflichtiger an Übungen weiter auszudehnen.

In diesem Zusammenhang ist § 29 Abs 1o Wehrgesetz in der geltenden Fassung aufzugreifen, der die Ableistung von Kaderübungen von mehr als 30 Tagen

./.

innerhalb zweier Kalenderjahre durch Arbeitnehmer an die Zustimmung ihres Arbeitgebers bindet. Diese Regelung ist als diskriminierend abzulehnen und überdies mit dem Milizgedanken unvereinbar. Sie hätte daher zu entfallen.

Ziffer 28: Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für § 30 Abs 2. Die Definition der Funktionsdienste als Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben ergibt nicht nur keinen Sinn, sondern vernachlässigt das Gebot der klaren Determinierung staatlicher Aufgaben in grober Weise.

Solange Zielsetzung und Aufgabenstellung der Wehrpflichtigen im Rahmen von Funktionsdiensten nicht klar angegeben werden können, ist diese Einrichtung abzulehnen. Jede weitere Zitierung im Entwurf (§ 27 Abs 3, § 31, § 40 Abs 9) hat daher zu entfallen.

Ziffer 30: Die Frist für die Einberufung der Zeitsoldaten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wehrdienstes ist unzumutbar. Diese Frist müßte zumindest vier Wochen betragen. Um möglichen Interessen des Wehrpflichtigen entgegenzukommen, könnte der Nebensatz "sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen" um folgende Formulierung ergänzt werden: "oder sich der Wehrpflichtige mit einer kürzeren Frist einverstanden erklärt".

Ziffer 37: Die Neuregelung, daß der Bescheid über eine Befreiung von Wehrpflichtigen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit dem Wehrpflichtigen zuzustellen und dem Arbeitgeber zur Kenntnis zu bringen ist, wird begrüßt.

Ziffer 47: In § 41 a Abs 1 sollen ausdrücklich der Entfall einer Begründung von Bescheiden, mit denen Wehrpflichtige von amtswegen aus dem Miliz- in den Reservestand versetzt werden, sowie die Unzulässigkeit eines ordentlichen Rechtsmittels gegen diese Bescheide vorgesehen werden.

Derartige Regelungen verstoßen gegen das rechtsstaatliche Prinzip und verleiten geradezu zu Behördenwillkür. So könnten damit bei den Militärbehörden unliebsam gewordene Milizionäre ohne nähere Überprüfbarkeit der Entscheidung aus ihren Funktionen gebracht werden.

Es ist daher im Einklang mit den Prinzipien einer demokratischen Rechtsordnung die Verpflichtung der Militärbehörden, die betreffenden Bescheide ebenso wie andere Behördenbescheide zu begründen, vorzusehen und eine Berufungsmöglichkeit an den Bundesminister für Landesverteidigung einzuräumen.

Die Bestimmung des § 41 b Abs 1, wonach Angehörigen des Milizstandes außerhalb militärischer Übungen - sozusagen im Rahmen des Privatlebens -

./.

Befehle und militärische Anordnungen durch vorgesetzte Soldaten oder Milizionäre erteilt werden sollten, wird als unzumutbarer Eingriff in die private Sphäre von Staatsbürgern mit allem Nachdruck abgelehnt. Eine derartige Regelung ist unzumutbar und hat daher zu unterbleiben.

Ziffer 49: Im § 42 a ist klarzustellen, daß unter Heeresgut, welches den Wehrpflichtigen des Milizstandes zur Verfügung gestellt werden kann, jedenfalls nicht Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder Sprengmittel fallen dürfen.

Ziffer 52: Hierzu wird noch einmal auf die zu Ziffer 13 gemachten Ausführungen hingewiesen.

Ziffer 53: Die verbesserte Vertretung der Zeitsoldaten ist grundsätzlich zu bejahen. Es erhebt sich allerdings die Frage, warum erst Zeitsoldaten mit mehr als einjähriger Verpflichtungsdauer in dieser Vertretung erfaßt werden sollen. Allerdings ergibt sich durch die Schaffung einer besonderen Vertretung für Zeitsoldaten die Gefahr einer Aufsplitterung der Soldatenvertreter in besondere Interessengruppen, was die Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen erschweren und die Beachtung von Anliegen der Grundwehrdiener (nach dem vorliegenden Entwurf auch der kürzer verpflichteten Zeitsoldaten) zurückdrängen könnte.

Es ergeben sich jedoch auch Bedenken zu einzelnen Regelungen und zwar zunächst zu § 47 Abs 6. Hier wird festgelegt, daß Soldaten, die von bestimmten Wahlausschließungsgründen zum Nationalrat betroffen sind, auch vom aktiven und passiven Wahlrecht der Soldatenvertreter ausgeschlossen werden. Das allgemeine Bekanntwerden einer gerichtlichen Verurteilung selbst noch fünf Jahre nach Vollzug der Strafe steht aber im starken Widerspruch zu allen Resozialisierungsmaßnahmen. Die Ausschließungsgründe sollen daher höchstens auf das passive Wahlrecht allein beschränkt werden.

Aus § 47 a Abs 2 ergibt sich durch die - unglücklich gewählten - einleitenden Worte "darüber hinaus" eine Reflexion auf Absatz 1, die zu einer Einschränkung der allgemeinen und bisher jedenfalls weitgefaßten Vertretungsaufgaben aller Soldatenvertreter führen würde. Es muß daher zu Abs 1 klar gestellt werden, daß die generalklauselartige Regelung der Befugnisse der Soldatenvertreter von Grundwehrdienern und kürzer verpflichteten Zeitsoldaten auch einzelne Befugnisse nach Abs 2 wie zB die Einteilung zum Dienst vom Tag erfaßt. Zur Bedeutung der Zeitsoldaten sei vermerkt, daß gerade die Möglichkeit der demokratischen Mitwirkung am Dienstbetrieb die

./.

Verwirklichung des Milizgedankens zu fördern geeignet ist.

Ziffer 56: Zu dieser programmatischen Bestimmung, flankierende arbeitsrechtliche Regelungen durch Gesetz zu treffen, ist anzumerken, daß der Österreichische Arbeiterkammertag die Neuregelung des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes unter Berücksichtigung weiterer sozialpolitischer Anliegen als dringend geboten erachtet.

Auch eine gesetzliche Regelung über den Ersatz des Verdienstentganges, der Wehrpflichtigen durch die Teilnahme an der Stellungsuntersuchung entsteht, ist ausständig. Der Nationalrat hat dazu zwar im Jahre 1977 die EntschlieÙung gefaÙt, die Abgeltung des Verdienstentganges einer arbeitsrechtlichen Lösung zuzuführen. Da die erforderlichen Konsequenzen auf diese Absichtserklärung noch immer ausständig sind, werden nach wie vor jene Arbeitnehmergruppen, für die weder das Angestelltengesetz Anwendung findet, noch eine entsprechende Vergütung durch Kollektivvertrag festgelegt ist, betroffen und benachteiligt.

Ziffer 59: Die Ersatzstrafe mit zwei Wochen Arrest ist im Verhältnis zur Geldstrafe unangemessen hoch, sie sollte überhaupt entfallen.

Zu Artikel II (Heeresgebührengesetz-Novelle)

Hiezu ist grundsätzlich die Forderung nach Erhöhung und dynamischer Anpassung der Taggeldsätze für die Präsenzdiener an die steigenden Lebenshaltungskosten in Analogie zu den Gehaltsansätzen für Bundesbedienstete zu erheben. Zum Vergleich wird auf die Regelungen der §§ 28 und 36 des Heeresgebührengesetzes verwiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Wie schon zu Artikel I Ziffer 28 ausgeführt, hätte die Anführung der Funktionsdienste auch in den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels zu entfallen.

Ziffer 2: Es besteht keine Veranlassung, von der bisherigen Vorgangsweise, die hier genannten Bezüge anläÙlich der Teilnahme an Übungen im vorhinein auszuzahlen, abzugehen.

Ziffer 6: Der Österreichische Arbeiterkammertag hat schon in früheren Stellungnahmen darauf hingewiesen, daß die bloÙ begrenzte Einbeziehung der Zeitsoldaten in die Sozialversicherung zu einer Entlastung des Wehrbudgets auf Kosten des Sozialbudgets erfolgt.

./.

Zeitsoldaten sollten wie Dienstnehmer in vollem Umfang in der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung erfaßt sein.

Dennoch ist zu begrüßen, daß zumindest Zeitsoldaten mit einer mehr als einjährigen Verpflichtungsdauer in vollem Umfang in die Krankenversicherung einbezogen werden. Aus systematischen Erwägungen ist es auch zweckmäßig, die bisher im Wehrrechtsänderungsgesetz 1983 für sich alleinstehende Regelung der - wenn auch nur unzulänglichen - Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung von Präsenzdienstzeiten als Ersatzzeiten entstehen, in das Heeresgebührengesetz einzubauen. Eine dazu korrespondierende Bestimmung in § 447 g ASVG ist noch ausständig.

Ziffer 7: Im § 24 a Abs 1 sind im Hinblick auf die zu Artikel I Ziffer 47 getroffenen Ausführungen die Worte "der Ausführung von Anordnungen im Milizstand" und die Zitierung des "§ 41 b Abs 1" zu streichen.

In Abs 3 ist neben der Zitierung des Heeresversorgungsgesetzes der Hinweis "in der geltenden Fassung" zu ergänzen.

Zu Artikel III (Heeresdisziplinargesetz)

Ziffer 7: Diese Regelung wäre dahingehend zu ergänzen, daß auch Rechtsanwälte zur Verteidigung in Disziplinarverfahren herangezogen werden können.

Zu Artikel IV:

Zu Abs 1 ist auf die Artikel I Ziffer 24 vorgebrachten Bedenken hinzuweisen. Im Falle einer Änderung des § 28 Wehrgesetz in der derzeitigen Fassung müßte die hier angesprochene Regelung von einer entsprechenden Übergangsbestimmung begleitet werden.

Zu Artikel V:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Artikel I Ziffer 25 (§ 29 Wehrgesetz), wonach die derzeitige Verordnungsermächtigung aufrecht zu erhalten ist, ist dieser Artikel entbehrlich.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß für allfällige Dienstbeschädigungen im Rahmen einer freiwilligen Milizarbeit nach § 41 Abs 3 des Entwurfes im Heeresversorgungsgesetz Vorsorge zu treffen ist.

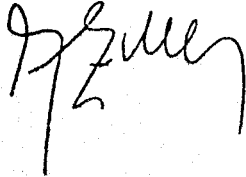
Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht, den vorgelegten Entwurf einer Wehrrechtsänderungsgesetz-Novelle 1988 zur neuerlichen Behandlung zurückzustellen und dabei auf seine Einwendungen Bedacht zu nehmen. Gleichzeitig

./.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

wird bekanntgegeben, daß die erforderliche Anzahl von Abschriften dieser Stellungnahme der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates übermittelt wird.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

